



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Zweitwohnungsteuersatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 20, 21 und 30 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02.02.2016 (BGBl. I S. 130), sowie der §§ 1 bis 3 und § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Zweitwohnungsteuersatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 13.12.2012 wird wie nachstehend geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 lit. a) werden die Wörter „Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- In Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes“ jeweils durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- In Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 werden ebenso die Wörter „Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes“ jeweils durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 entfällt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Finanzen, Steuern, innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- Abs. 2 wird aufgehoben.
- Abs. 3 wird zu Abs. 2.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 lit. b) wird das Wort „Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „Zweitwohnungssteuersatzung“ durch „Zweitwohnungsteuersatzung“ ersetzt. Der Text „§ 16 Abs. 3 des Meldegesetzes NRW (MG NRW)“ wird durch den Text „§ 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG)“ und der Text „§ 31 Abs. 1 MG NRW“ durch den Text „§ 34 Abs. 1 BMG“ ersetzt. Außerdem wird in der Aufzählung zu 12. das Wort „Übermittlungssperren“ durch die Wörter „Auskunftssperren und bedingte Sperrvermerke“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Zweitwohnungssteuersatzung“ wird durch „Zweitwohnungsteuersatzung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Zweitwohnungsteuersatzung) wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 07.10.2016

Lutz Urbach
Bürgermeister